

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2018

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden
2. Jahresabschluss 2015 der Stadt Hilden sowie Entlastung der Bürgermeisterin
3. Allgemeinverfügung vom 02.01.2018 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, dem 12.02.2018
4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Gabelung/Kirchhofstraße

Jahrgang	25
Nummer	01-2018
Datum	10.01.2018

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2018

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			21.		09.		11.			31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			07.	25.					26.		28.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		7.				06.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.									15.	
Integrationsrat	25.					11.					19.	
Jugendhilfeausschuss		21.				21.					07.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		19.										
Personalausschuss		19.										
Rechnungsprüfungsausschuss				09.							12.	
Schul- und Sportausschuss		15.				07.					08.	
Sozialausschuss		15.				11.					19.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.	14.	14.		02.	20.			19.		21.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		07.				05.					14.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden

Für die Durchführung der Bestimmungen in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q), 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101 bis 104, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden am 13.12.2017 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1 Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, begleiten und kontrollieren. Die Rechnungsprüfungsordnung legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze und Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (2) In der Stadt Hilden ist als örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 GO NRW das Beratungs- und Prüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan eingerichtet, das dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt ist.
- (3) Die rechtliche Stellung und die Aufgabenstellung der Rechnungsprüfung leiten sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) sowie dieser Rechnungsprüfungsordnung ab.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Prüfkkräfte des Beratungs- und Prüfungsamtes.
- (5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Beratungs- und Prüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- (6) Das Beratungs- und Prüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig. Bei externem Schriftverkehr werden Briefbögen mit der Bezeichnung "Stadt Hilden - Beratungs- und Prüfungsamt -" verwendet. Die internen Unterschriftsbefugnisse regelt die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes.

(7) Sitzungsvorlagen des Beratungs- und Prüfungsamtes unterzeichnet die Leiterin / der Leiter (die Leitung) des Beratungs- und Prüfungsamtes. Der interne Dienstweg für Sitzungsvorlagen ist vor der Unterzeichnung zu beachten.

§ 2 Besetzung und Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes

(1) Das Beratungs- und Prüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüferkräften (Prüferinnen und Prüfer und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) Leitung und Prüferkräfte des Beratungs- und Prüfungsamtes werden vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen und Prüfer vorgesehenen Personen ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.

(3) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüferkräfte sollten mindestens die Voraussetzungen des gehobenen Dienstes oder gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Prüferkräfte müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben und die Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes geeignet sein. Sie sollen über umfassende Kenntnisse der gesamten Stadtverwaltung verfügen, müssen aber insbesondere die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnik besitzen.

(5) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes plant und verteilt die Prüfungsgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie bestimmt Methode, Art und Umfang der Prüfung und hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere über bei der Prüfung festgestellte Veruntreuungen und Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

(6) Zur Förderung des amtsinternen Informations- und Erfahrungsaustausches und zur Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung der Prüfungen sind Dienstbesprechungen abzuhalten.

(7) Die Prüferkräfte sind verpflichtet,

a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist,

b) die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich - zu unterrichten.

(8) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bzw. eine von ihr im Einzelfall bestellte Vertretung ist verpflichtet, an Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht besteht auch für Sitzungen der anderen Ausschüsse, in denen die Prüfungstätigkeit des Beratungs- und Prüfungsamtes Gegenstand der Erörterung ist.

Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob und welche der Prüferkräfte an einer Ausschusssitzung teilnimmt bzw. teilnehmen.

§ 3 Aufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes

(1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt obliegt die Durchführung der in § 103 Abs. 1 GO NRW genannten Pflichtaufgaben.

Die gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW zu prüfenden Vergaben werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt; sie teilt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit, für welchen Zeitraum welche Vergabevorgänge an welchen Verfahrensständen mit welchen Unterlagen dem Beratungs- und Prüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten sind.

Die Prüfung umfasst die Leistungsverzeichnisse und erfolgt begleitend, soweit die Personalkapazität des Beratungs- und Prüfungsamtes dies zulässt.

Unabhängig hiervon bleibt dem Beratungs- und Prüfungsamt jederzeit die Möglichkeit zu weitergehender Prüfung von Vergaben.

(2) Dem Beratungs- und Prüfungsamt werden vom Rat der Stadt Hilden folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 103 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW (Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns); hierzu gehören insbesondere die Geschäftsprozesse, der Einsatz der Informationsverarbeitungstechnik, die Kosten- und Leistungsrechnungen und die Bewertung des Aufgabenerfolges. Die zu prüfenden Vorgänge werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt; sie teilt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit, für welchen Zeitraum welche Vorgänge an welchen Verfahrensständen mit welchen Unterlagen dem Beratungs- und Prüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten sind.

Unabhängig hiervon bleibt dem Beratungs- und Prüfungsamt jederzeit die Möglichkeit zu weitergehenden Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen;

2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften, und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in den Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;

3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, soweit die Stadt solche unterhält;

4. die Prüfung von Buchungsanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (erweiterte Visakontrolle im Vorgriff auf die Jahresabschlussprüfung).

Die der Visakontrolle unterliegenden Buchungsanordnungen bestimmt nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes; sie teilt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit, für welchen Zeitraum bestimmte Anordnungen dem Beratungs- und Prüfungsamt mit den sie begründenden Unterlagen zur Visakontrolle zuzuleiten sind.

Unabhängig hiervon bleibt dem Beratungs- und Prüfungsamt jederzeit die Möglichkeit zu weitergehender Belegkontrolle;

5. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 14 GemH-VO Abs. 2, die Prüfung der Architekten- und Ingenieurverträge sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen;

6. die unvermutete Prüfung der eingerichteten Geldannahmestellen sowie die unvermutete Prüfung der Handvorschusskassen nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes;

7. die Prüfung der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund;

8. die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung beim VHS-Zweckverband Hilden/Haan;

9. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Buchungsgeschäftes beim Gesamtschulzweckverband Langenfeld/Hilden;

10. die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Ittertal;

11. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei den städtischen Gesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen), soweit im Rahmen der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlich;

12. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins „Stadtmarketing Hilden e.V.“;

13. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Heinz und Wilma Mudersbach-Stiftung. Die Prüfung erfolgt auf Bitten der Stiftung;
 14. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sport- und Kulturstiftung. Die Prüfung erfolgt auf Bitten der Stiftung;
 15. die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung;
 16. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e. V.;
 17. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,
 18. die Mitwirkung in Projekten.
- (3) Das Beratungs- und Prüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.
- (4) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge dürfen die Pflichtaufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Befugnisse des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern; die in Absatz 2 beschriebenen Rechte des Beratungs- und Prüfungsamtes bedeuten für die zu prüfenden Stellen entsprechende Verpflichtungen.
- Dem BPA sind vorlagepflichtige Unterlagen rechtzeitig zu überlassen, so dass die erforderlichen Prüfungen stattfinden können
- (2) Insbesondere sind dem Beratungs- und Prüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, bzw. soweit solche Daten oder Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, den unmittelbaren, softwaregestützten, lesenden Zugriff auf diese Daten zu gestatten. Die Daten dürfen im Beratungs- und Prüfungsamt, soweit für die Prüfung erforderlich, auch gespeichert, ausgewertet bzw. in kopierter Form verarbeitet werden.
- (3) In Erledigung seiner Aufgaben ist das Beratungs- und Prüfungsamt unmittelbares Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen; es ist nicht „Dritter“ im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Das Beratungs- und Prüfungsamt informiert die von einer Prüfung betroffenen Fachämter nach pflichtgemäßem Ermessen über die im Rahmen der Prüfung durchzuführenden oder durchgeführten Zugriffe auf Daten.
- (4) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüfkraften sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen aufzusuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Feststellungen zu treffen sowie erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbestätigung sicherzustellen, wenn hierdurch die Beweissicherung der Prüfungsfeststellungen gewährleistet wird.
- (5) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüfkraften weisen sich auf Verlangen der zu prüfenden Stellen durch einen von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister auszustellenden Dienstausweis mit Lichtbild aus.
- (6) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Verwaltung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

(7) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist berechtigt, zur fristgerechten Erstellung der Prüfungsberichte bzw. der Bestätigungsvermerke angemessene Fristen zu setzen. Gegebenenfalls sind von den angesprochenen Dienststellen Fristverlängerungen beim Beratungs- und Prüfungsamt zu beantragen.

(8) Anregungen und Vorschläge sowie Hinweise, Einwände und Beanstandungen des Beratungs- und Prüfungsamtes aufgrund des Ergebnisses durchgeführter Prüfungen sind keine Eingriffe in die Geschäftsführung der Verwaltung oder Weisungen.

§ 5 Unterrichtung des Beratungs- und Prüfungsamtes

(1) Das Beratungs- und Prüfungsamt soll (neben der nachgängigen Prüfung) in wichtigen rechtlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, organisatorischen und informationstechnischen Angelegenheiten frühzeitig informiert oder eingebunden werden. Dazu gehören Aufgaben in den Bereichen der Haushalts- und Finanzwirtschaft, der Stellenplanung und des Personalmanagements, des Kassenwesens, der Gebührenerhebung, des Beschaffungswesens, des Sozialrechts und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt.

(2) Außerdem sind dem Beratungs- und Prüfungsamt

1. alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach Erscheinen oder Erlass mitzuteilen;
2. alle Dienstanweisungen spätestens mit dem Beginn der Beteiligung des Personalrates zur Stellungnahme zuzuleiten;
3. alle übrigen Vorschriften und sonstigen Regelungen zu überlassen, die das Beratungs- und Prüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt wie z.B. Tarif- und Preistabellen, Stellenpläne, Gebührenordnungen und -satzungen, Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen, Organisationsuntersuchungsberichte u. a.;
4. die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten;
5. unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder begründet vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen; dies gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl, Einbruch, Beraubung etc. sowie für Kassenfehlbeträge, die der Person zu melden sind, welche mit der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung beauftragt ist;
6. beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung spätestens mit dem Beginn der Beteiligung des Personalrates mitzuteilen, damit es sich rechtzeitig dazu äußern kann;
7. die Namen und Dienststellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Angabe des Umfangs der Ermächtigung mitzuteilen, denen Verpflichtungs- und Anordnungsbefugnisse erteilt wurden oder die berechtigt sind, Gelder für die Stadt anzunehmen oder auszuzahlen. Von den Anordnungsbefugten sind außerdem Unterschriftsproben vorzulegen.
8. geldwerte Drucksachen und Vordrucke vor ihrer Einführung, Änderung oder Ergänzung mit den Erläuterungen für die beabsichtigte Einführung, Änderung oder Ergänzung als Muster vorzulegen, damit sich das Beratungs- und Prüfungsamt in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht und unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit äußern kann. Die besonderen Anordnungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über die Behandlung vorgenannter Drucksachen und Vordrucke bleiben unberührt;
9. die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (z.B. der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamtes, von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern) zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Verpflichtung der Verwaltung, diese Prüfungsberichte auszuwerten, bleibt unberührt;
10. die Protokolle und Ergebnisse der Stellenbewertungen zu überlassen.

§ 6 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Sie erstreckt sich auch auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Diese Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen.

(2) Methode, Art und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung erteilten Weisungen den Prüfkraften überlassen. Die Prüfkraften haben die Prüfungsgeschäfte, die ihnen zur selbständigen Ausführung übertragen sind, unter eigener Verantwortung, rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich festzustellen und auszuwerten.

(3) Die Dienststellen, denen das Beratungs- und Prüfungsamt Prüfungsberichte oder Prüfungsbeurteilungen bzw. Versagungen oder Teilversagungen von Bestätigungsvermerken übersenden, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Stellungnahmen sind dem Beratungs- und Prüfungsamt auf dem Dienstwege zuzuleiten.

Bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses von der Verwaltung unerledigte und unangemessen spät erledigte Prüfungsberichte und -anmerkungen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss durch Aufnahme in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. in den Bestätigungsvermerk über den Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen.

(4) Bei wichtigen Prüfungen sind die Amts- und die Dezernatsleitungen über die durchzuführende Prüfung zu unterrichten, soweit der Prüfungszweck dies zulässt.

(5) Ergeben sich bei der Prüfung Hemmnisse, so sind zunächst die zuständige Amtsleitung und die Dezernatsleitung hiervon in Kenntnis zu setzen. Können die Hemmnisse nicht ausgeräumt werden, hat die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten. Ist danach die Fortführung der beabsichtigten oder begonnenen Prüfung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist die Vorsitzende / der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes unverzüglich zu unterrichten. Anschließend ist dem Rechnungsprüfungsausschuss durch eine Sitzungsvorlage die Beratung zu diesem Thema spätestens in der nächsten turnusmäßigen Sitzung zu ermöglichen.

(6) Werden bei Durchführung von Prüfungen Verfehlungen oder wesentliche andere Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rat der Stadt (als Auftraggeber) sind grundsätzlich die Adressaten der Berichte über verwaltungsinterne Prüfungen. Sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister schriftlich Stellung zu einem Prüfungsbericht genommen hat, ist der Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss und anschließend dem Rat zusammen mit der Stellungnahme und einer Auswertung des Beratungs- und Prüfungsamtes zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.

(8) Die Regelungen des Absatzes 7 sollen sinngemäß bzw. analog und soweit möglich auch auf die Berichte über Prüfungen bei externen Kunden Anwendung finden. Die BPA-Leitung entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendig- und Zulässigkeit berichtender Sitzungsvorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Rat.

(9) Prüfungsberichte sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und Mängel beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Beanstandungen sind möglichst im Verlauf der Prüfung auszuräumen und sind in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Name der Prüfkraft sowie Prüfungsziele und -umfang sind anzugeben. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z.B. Aktenzeichen) möglich ist.

(10) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern oder personelle Umstände es unumgänglich machen, ist die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes ermächtigt, bei der Anwendung der Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung über Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzunehmen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit hierdurch nicht bestehende gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rat der Stadt Hilden hat einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dessen Aufgaben sich nach § 59 Abs. 3 und 4 und § 101 GO NRW und dieser Rechnungsprüfungsordnung bestimmen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

Er berät die Berichte über die verwaltungsinternen Prüfungen und empfiehlt dem Rat als Adressat der Prüfungsberichte die aus der Prüfung abzuleitenden örtlichen Umsetzungsmaßnahmen. Der Rat entscheidet dann, ob die Prüfungsfeststellungen ausgeräumt sind oder einer Weiterverfolgung bedürfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes mindestens einmal jährlich über die laufende Prüfungstätigkeit des Beratungs- und Prüfungsamtes informiert.

(3) Der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes obliegt die Schriftführung des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Die Sitzungsniederschrift wird gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse unterzeichnet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden vom 03.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gegen die oben genannte Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die oben genannte Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 03.01.2018

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Norbert Danscheidt

2. Jahresabschluss 2015 der Stadt Hilden sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

I.1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und von der Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 22. Dezember 2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 01.08.2017 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2015 vom 22.12.2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.290.100,19 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals entnommen.

II.1. Frau Bürgermeisterin Alkenings wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 28.12.2017 von dem gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2015, der Ergebnisverwendung sowie der Entlastung der Bürgermeisterin Kenntnis genommen.

Bilanz

AKTIVA in Mio. Euro	01.01.15	31.12.15	PASSIVA in Mio. Euro	01.01.15	31.12.15
1. Anlagevermögen	470,3	469,0	1. Eigenkapital	279,9	271,5
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,3	0,3	1.1 Allgemeine Rücklage	251,0	250,9
1.2 Sachanlagen	418,4	418,2	1.2 Zusätzliche zweckgebundene Deckungsrücklage	0,0	0
1.3 Finanzanlagen/ Beteiligungen	51,6	50,5	1.3 Sonderrücklagen	1,5	1,5
			1.4 Ausgleichsrücklage	33,6	27,4
2. Umlaufvermögen	22,0	17,2	1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-6,2	-8,3
2.1 Vorräte	0,2	0,2			
2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	13,4	12,0	2. Sonderposten	98,3	95,1
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0			
2.4 Liquide Mittel	8,4	5,0	3. Rückstellungen	73,1	76,9
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3,6	3,3	4. Verbindlichkeiten	34,6	36,0
			4.2 Verbindl. aus Krediten für Invest.	15,4	19,1
			4.3 Verbindl. Liquiditätssicherung	7,0	5,0
			4.4 Verbindl. Leibrenten	0,4	0,3
			4.5 Verbindl. Lieferungen & Leistungen	3,5	3,9
			4.6 Verbindl. Transferleistungen	2,9	2,9
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5,4	4,8
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	10,0	10,0
Summe Aktiva	495,9	489,5	Summe Passiva	495,9	489,5

"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 01.08.2017

Rechnungsprüfung

gez.
Michael Witek
Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes
der Stadt Hilden

gez.
Torsten Schlüter
Rechnungsprüfer
der Stadt Hilden"

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 13.11.2017
Rechnungsprüfungsausschuss
Thomas Grünendahl
Vorsitzender

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüfungstestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und im Internet auf der Seite der Stadt Hilden (www.hilden.de) veröffentlicht.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 13.11.2017 geführt hat.

Hilden, 02.01.2018
In Vertretung
Erster Beigeordneter
Norbert Danscheidt

3. Allgemeinverfügung vom 02.01.2018 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, dem 12.02.2018

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW), erlässt die Stadt Hilden folgende

Allgemeinverfügung:

1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (wie z.B. Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich im Stadtgebiet Hildens untersagt. Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen in der unter Ziffer 3 genannten Verbotszone. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben. Auch das Mitführen von Arzneimitteln und Parfüm in Glasbehältnissen ist von dem Mitführverbot ausgenommen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 beschriebene Glasverbot gilt für Montag (Rosenmontag), den 12.02.2018 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist der Kreuzungsbereich „Hagelkreuz“, der den End- bzw. Mittelpunkt der auf ihn zulaufenden Straßen Hagelkreuzstraße, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße darstellt.

Die Verbotszone ist durch sie umgebende Sperr- und Drängelgitter gut sicht- und erkennbar begrenzt. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte (schraffierter Bereich) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses in der Verbotszone ein Zwangsgeld von 35 Euro je Behältnis angedroht. Für den Fall des widerrechtlichen Ausschanks oder Verkaufs von Getränken in Glasbehältnissen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro je Behältnis angedroht. Falls das Glasbehältnis/die Glasbehält-

nisse daraufhin nicht unverzüglich aus der Verbotszone entfernt wird/werden, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Beschlagnahme/Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte angedroht.

Die an den Absperrpunkten eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte sind auch berechtigt, Personenkontrollen (z.B. Abtasten von Personen, Durchsuchungen von Taschen, Tüten etc.) vorzunehmen und Personen, die das Verbot missachten und Getränkebehältnisse weiterhin in die/der Verbotszone ein- oder mitführen wollen, den Zutritt zu verweigern oder des Platzes zu verweisen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, damit eine gegen sie eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu Ziffer 1:

Am Montag, den 12. Februar 2018, wird in Hilden der jährlich stattfindende Rosenmontagszug durchgeführt. Ein Zugstreckenabschnitt ist dabei der Straßenkreuzungsbereich „Hagelkreuz“, über welchen sich der Zug von der Richrather Straße kommend in die Südstraße bewegt.

Diese Örtlichkeit stellt den gemeinsamen Endpunkt von sechs Straßen (Hagelkreuzstraße, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße) dar, die strahlenförmig auf den „gemeinsamen Mittelpunkt“ zulaufen. In der Vergangenheit hat sich diese Örtlichkeit dabei zunehmend zu einem offenbar attraktiven Standort für Besucher zum Anschauen der vorbeiziehenden Karnevalswagen und der Fußtruppen entwickelt.

Im Zuge dieser Entwicklung hatte sich vor einigen Jahren eine „Feierkultur“ herausgebildet, die sich insbesondere durch stark alkoholisierte Jugendliche und Jung-Erwachsene auszeichnete und in deren Folge es zu erheblichen Gefährdungen anderer Zugbesucher, aber auch Zugteilnehmern, durch Glasbruch sowie das Bewerfen anderer Personen mit Glasbehältnissen gekommen ist.

Diese Personengruppen suchten den Bereich des Hagelkreuzes bereits durch das sog. „Vorglühen“ mehr oder weniger stark alkoholisiert auf und setzten den Alkoholkonsum dann mittels mitgebrachter Flaschen, auch Glasflaschen, fort. Der durch achtloses Wegwerfen und Fallenlassen der Flaschen entstehende Glasbruch birgt, dies zeigen die Erfahrungen, die Gefahr von Schnittverletzungen, führt aber auch zu einem erhöhten Reinigungsaufwand.

Diese Ereignisse führten dazu, dass in den Jahren vor der ersten Anordnung der Glasverbotszone der Polizeisonderdienst der Kreispolizeibehörde Mettmann in erheblichem Umfang zum Einsatz kam, um gefährdende Situationen zu unterbinden, aber auch um gewaltbereite Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die im Zusammenhang mit Glasbruch entstandenen Gefährdungen konnten aber auch nicht alleine durch den Polizeieinsatz verhindert werden. Die vor Ort eingesetzten Rettungsdienstkräfte mussten daher gerade in den Jahren 2011 und 2012 zahlreiche Personen mit Schnittverletzungen (Treten oder Fallen in Glas), aber auch mit Intoxikationsverdacht durch Alkohol behandeln.

Qualität und Quantität dieser Ereignisse unterschieden sich dabei deutlich von den Vorkommnissen an allen anderen Stellen des Zugweges, womit deutlich wird, dass es sich bei dem Zugwegabschnitt „Hagelkreuz“ um eine im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung exponierte Örtlichkeit während des Rosenmontagszuges handelt.

Aufgrund dieser Gefährdungslage wurde erstmalig im Jahr 2013 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes eingerichtet. Die oben beschriebenen Vorfälle und Gefahrenlagen früherer Jahre konnten durch diese Maßnahme deutlich und spürbar reduziert werden.

Daher ist es sinnvoll und zur Vermeidung von Vorfällen wie in den Jahren 2011 und 2012 notwendig, auch für den Rosenmontagszug des Jahres 2018 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes einzurichten.

Nach § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die unter Ziffer 3 beschriebene Verbotszone gelangen, um die oben bereits beschriebenen Gefahren abzuwehren und zu verhindern.

Die zunächst im Zusammenhang mit dem „Kölner Glasverbot“ kontrovers diskutierte und auch durch das Verwaltungsgericht Köln verneinte Frage, ob durch das reine Mitführen von Glasbehältnissen bereits eine „Gefahr“ im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne besteht, ist durch das OVG Münster höchst-richterlich dahingehend bewertet worden, dass, auch wenn das Tragen von Flaschen selbst keine Gefahr darstellt, dies zwangsläufig zu einer solchen führen kann. Da das Wegwerfen von Flaschen selbst nicht verhindert werden kann, darf das Ordnungsrecht früher eingreifen – nämlich dort, wo es noch etwas bewirken kann und bereits die Mitnahme verbieten.

Eine ordnungsrechtlich relevante Störung tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein und nicht erst durch hiervon ausgehende Verletzungen Dritter oder die Verwendung von Flaschen als Wurfgeschosse.

Die mit dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in dem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies bestätigen auch die Erfahrungen der letzten Jahre.

Sie sind auch erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, welches geeignet wäre, das mit dieser Verfügung beabsichtigte Ziel der Gefahrenabwehr in gleicher oder gar besserer Weise zu erreichen.

Die Verfügung eines Glasverbotes im beschriebenen Geltungsbereich und die damit verbundenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbotes sind auch angemessen. Zwar stellt das Glasverbot eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) ausgeglichen werden kann, ohne dass auf den Verzehr von Alkohol verzichtet werden müsste. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar.

Das Glas-Ausschank- und -Verkaufsverbot betrifft ausschließlich gastronomische Angebote von Anbietern innerhalb der Verbotszone. Hierdurch wird verhindert, dass Besucher innerhalb dieses Bereiches Getränke in Glasbehältnissen erwerben und/oder erhalten können. Der Verzicht auf Glas stellt zwar für die betroffenen Anbieter eine Einschränkung des Gewerberechtes nach Art. 12 GG und § 1 GewO dar, ist aber nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und hat hinter der Zielsetzung der Gefahrenabwehr und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter zurückzutreten.

Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die hiervon betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) einstellen.

Auch das Einfrieden der Verbotszone mit sog. Drängelgittern und die damit durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte einhergehende Kontrolle an den Einlasspunkten in die Verbotszone ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel dieser Verfügung zu erreichen.

Nur durch gezielte Kontrolle aller Besucher kann das Mitführen von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die Besucher haben die Wahl, ob sie unter diesen Voraussetzungen den Bereich betreten oder den in Glasbehältnissen mitgeführten Alkohol an anderer Stelle konsumieren oder diesen in alternative Behältnisse umfüllen wollen. An den Einlasspunkten stehen jedenfalls geeignete Abfallbehälter bereit, in denen mitgebrachte Glasbehältnisse entsorgt werden können.

Die mit den Kontrollen (Abtasten, Taschendurchsuchungen) verbundenen Einschränkungen der Besucher sind vor der Zielsetzung der Abwehr von Gefahren durch Glasbruch und –wurf hinnehmbar. Ansonsten besteht für die Besucher die Möglichkeit den Rosenmontagszug auch anderer Stelle ohne Einschränkungen zu verfolgen.

Aus vorgenannten Gründen ist daher das mit dieser Verfügung untersagte Mitführen von Glasbehältnissen, aber auch deren Verkauf und der Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen geeignet, erforderlich und angemessen, um die ansonsten bestehende Gefahrenlage abzuwehren.

Begründung zu Ziffer 2 und 3:

Das Glasverbot ist ausschließlich auf einen verhältnismäßig kleinen Bereich des gesamten Zugweges beschränkt, in welchem es aber in den Jahren vor 2013 zu Gefährdungslagen und Schadenseintritten der oben beschriebenen Art und Weise gekommen ist. Darüber hinaus erscheint eine räumliche Ausweitung des Glasverbotes aber nicht erforderlich, da es im übrigen Verlauf des Rosenmontagszuges zu vergleichbaren Vorkommnissen der beschriebenen Art weder im Hinblick auf die Qualität noch die Quantität gekommen ist.

Die zeitliche Beschränkung des Glasverbotes orientiert sich an den Erfahrungswerten, somit den Zeiten, in denen die ersten Besucher des Zuges im Bereich des Hagelkreuzes erscheinen und sich das Besucheraufkommen nach Beendigung des Zuges auflöst.

Begründung zu Ziffer 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Da das Zwangsmittel der Ersatzvornahme hier völlig ungeeignet ist, kommt zunächst bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Verbot als mildestes Mittel das Zwangsgeld (§ 60 VwVG NRW) in Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bei der Mitführung von Glasbehältnissen ist dabei geeignet dem Pflichtigen eine Handlung abzuverlangen; in diesem Fall der Entsorgung des Glasbehältnisses oder dem Verlassen der Glasverbotszone.

Aufgrund wirtschaftlichen Vorteils und dem damit verbundenen Interesse an einem verbotswidrigen Ausschank und/oder Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist in diesen Fällen das erhöhte Zwangsgeld sachgerecht und angemessen.

Für den Fall, dass Glasbehältnisse nicht aus der Verbotszone entfernt werden sollten, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angedroht werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungsverbotes von Glas ist es, den beschriebenen Verbotsbereich „Hagelkreuz“ von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

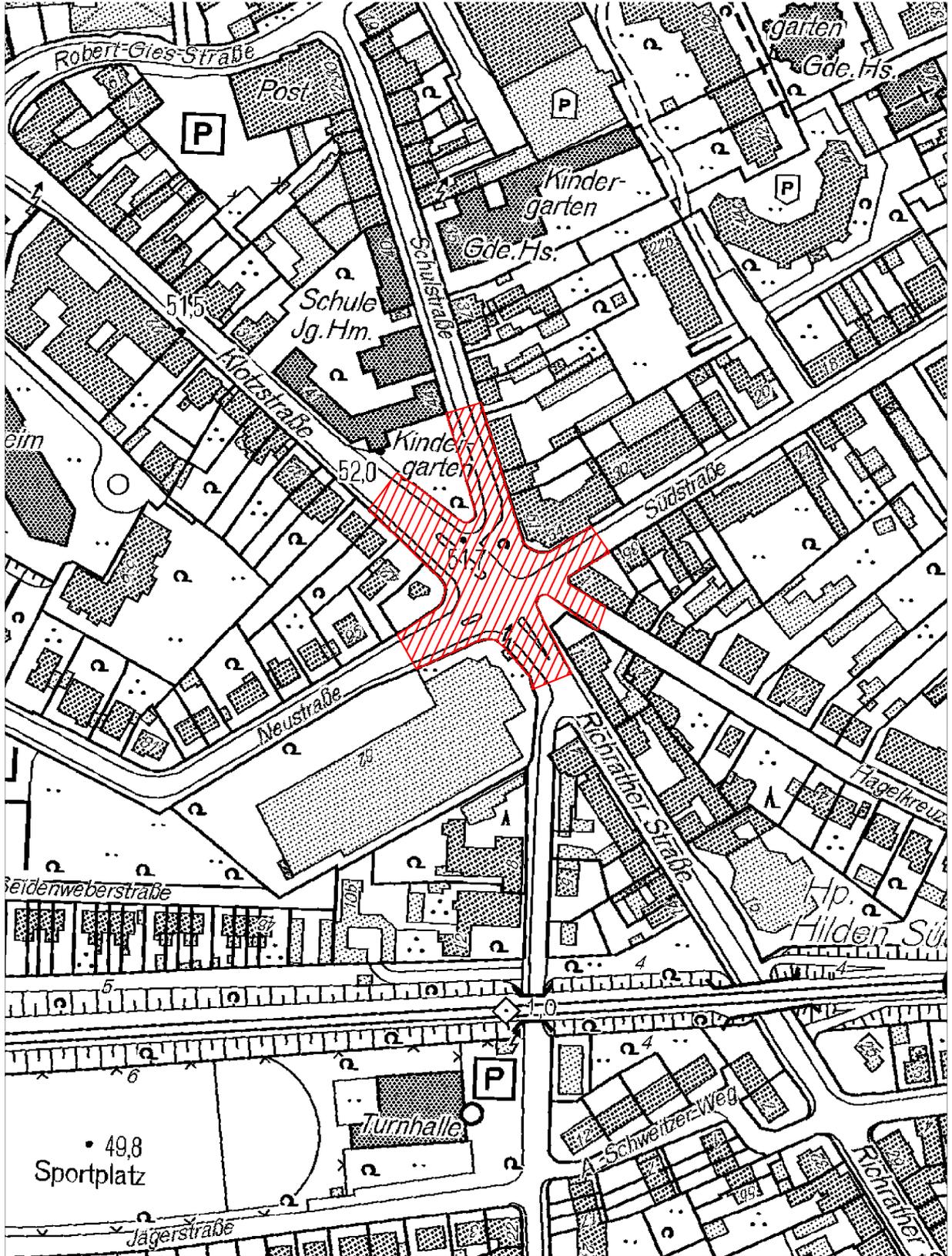
Begründung zu Ziffer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die unmittelbar notwendige Beseitigung der oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die individuellen Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum keinen Aufschub duldet, der sich ansonsten durch die Einlegung eines Rechtsmittels ergeben würde.

Durch die sofortige Vollziehung wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt oder deren Verkauf dem Grunde nach verhindert. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung alternativer Behältnisse problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste betroffener gewerblicher Anbieter im Verbotsbereich können durch die Verwendung alternativer Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und die damit einhergehende Vermeidung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Zugbesucher überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.



Deutsche Grundkarte 1:2

000 Grundriß

ausgefertigt durch die Stadt Hilden am: 07.01.2016

Hinweis: Darstellung der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 10.05.2001 Nr.: L 22/01.
Ausgegeben durch die Stadt Hilden im Auftrag des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hilden, den 02.01.2018
Norbert Danscheidt
Erster Beigeordneter

4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Gabelung/Kirchhofstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Gabelung/Kirchhofstraße gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zzt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Hildener Innenstadt. Es wird begrenzt im Norden durch die Mittelstraße/ Gabelung und im Westen durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 968 und 981 sowie im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 491, im weiteren Verlauf durch eine um 45 m versetzte Parallele zur Begrenzung der Kirchhofstraße, die in die Flurstücke 155,1001, 157, 980 verläuft und die Westgrenze des Flurstückes 629, mit Ausnahme des Flurstücks 968, das in der Flur 49 liegt, alle Flurstücke in der Flur 59 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 15.11.2017 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltend-machung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

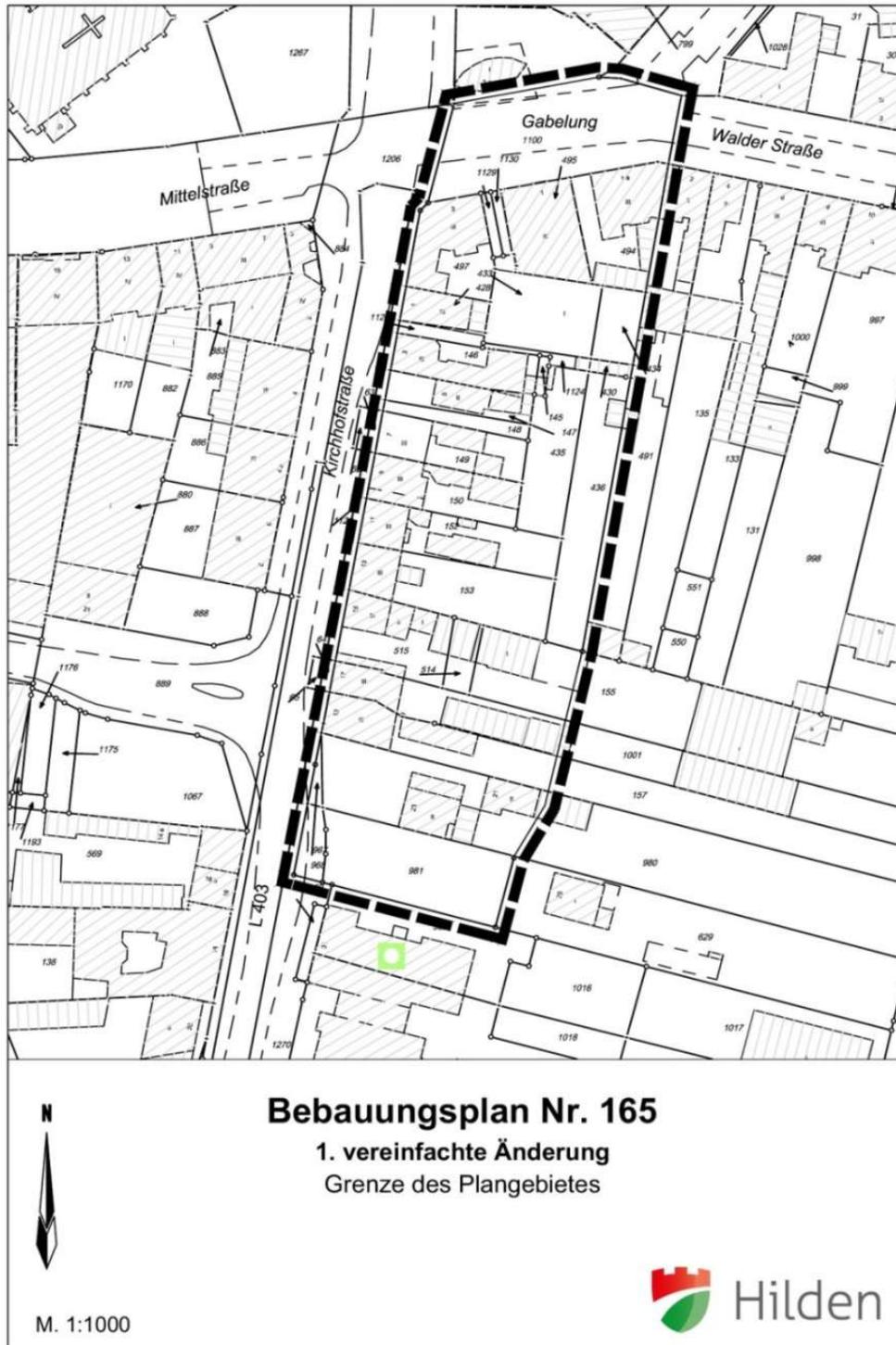
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 165, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Hilden, den 03.01.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.01.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings